Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **21/26/06G**
Vom **23.06.2021**
P215435

Bericht des Ratsbüros betreffend Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

21.5435.01, Bericht des Ratsbüros vom 25.05.2021

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 21.5435.01 vom 17. Mai 2021, beschliesst:

1. Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz wird genehmigt.
2. Die Wahl der ständigen Mitglieder gemäss §2 Abs. 2 der Vereinbarung wird an das Ratsbüro delegiert.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Vom ……..

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau

vereinbaren:

I.

§ 1 Zweck

[1] Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.
[2] Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

§ 2 Zusammensetzung

[1] Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.
[2] Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

§ 3 Arbeitsausschuss

[1] Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.
[2] Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

§ 4 Vorsitz

[1] Der Vorsitz der IPK wechselt alle zwei Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.
[2] Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

§ 5 Tagungen

[1] Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.
[2] Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

§ 6 Erklärungen

[1] Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.
[2] Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

§ 7 Sekretariat

[1] Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.
[2] Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.

§ 8 Kosten

[1] Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.
[2] Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

§ 9 Inkrafttreten

[1] Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.
[2] Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Fremdänderung.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Die Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 7. Dezember 1978 [1)] wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung
Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.

---

1) SG 118.430